



II. B/171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Wien, am 8. Jänner 1994

95.000/645-IV/11/93/A

553P/AB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

1994-01-11

zu 5637/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Srb, Freundinnen und Freunde haben am 19. November 1993 unter der Nr. 5637/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ausfertigung von amtlichen Schriftstücken in Blindenschrift" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Welche speziellen Leistungen für sehbehinderte bzw. für blinde Menschen kann das Bundesministerium für Inneres anbieten?

2. Sind Sie bereit, die oben genannten Forderungen der VertreterInnen der blinden Menschen in Ihrem Bereich zu erfüllen?

Wenn ja:

a) Welche Leistungen könnte das Bundesministerium für Inneres anbieten?

b) Bis wann könnten diese Leistungen angeboten werden?

3. Falls Sie die oben genannten Forderungen der VertreterInnen der blinden Menschen nicht erfüllen wollen; was sind die Gründe dafür?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

1. § 18 AVG geht für behördliche Erledigungen vom Grundsatz der mündlichen oder telefonischen Behandlung aus.

Überdies besteht die Möglichkeit zur telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Bürgerdienst oder außerhalb der Dienstzeit mit dem Präsidialjournaldienst. Bei

Anfragen, die nicht telefonisch beantwortet werden können, kommen über Ersuchen Exekutivbeamte der jeweiligen Sicherheitsdienststelle zu den Parteien.

Schriftliche Ausfertigungen im Zuge der für den Exekutivdienst typischen Amtshandlungen außerhalb der Dienststelle, wie Bestätigungen über Organmandate, erfolgte Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmen, werden in aller Regel handschriftlich erledigt und können somit dem Anliegen der Anfrage nicht Rechnung tragen.

2. Bei der Bundespräsidentenwahl 1992 hat das Bundesministerium für Inneres bei beiden Wahlgängen als Wahlservice Stimmzettelschablonen für blinde oder stark sehbehinderte Personen zur Verfügung gestellt. Die von Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres entwickelte Schablone besteht aus einem Karton im Format DIN A 4, welcher in der Mitte auf das Format DIN A 5 gefaltet wird. Sie enthält eine Aufschrift in Normalschrift, die dem amtlichen Stimmzettel entspricht. Genau über den Kreisen des amtlichen Stimmzettels sind Löcher ausgespart. Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone ist im Winkel von 45 Grad abgeschnitten, sodaß der Blinde feststellen kann, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist und wo sich der obere Rand der Schablone befindet. Die Schablone enthält keinen speziellen Aufdruck in Blindenschrift. Man ging davon aus, daß es einer blinden oder stark sehbehinderten Person zumutbar ist, den Listenplatz des zu wählenden Kandidaten zu kennen und das entsprechende Loch, unter welchem der für einen zu wählenden Kandidaten zugehörige Kreis liegt, durch Abzählen ausfindig zu machen. Da es vorkommen kann, daß eine Schablone bei der Stimmabgabe markiert wird, wurden zur Wahrung des Wahlgeheimnisses so viele Stimmzettelschablonen hergestellt, daß für jede blinde oder stark sehbehinderte Person eine eigene Schablone verfügbar war.

Mittels einer bei den Kreiswahlbehörden im Anschluß an die Wahl durchgeföhrten Erhebung wurde festgestellt, daß die Akzeptanz der Schablonen mäßig war. Die überwiegende Zahl der blinden oder stark sehbehinderten Personen zog es weiterhin vor, ihre Stimme mittels der in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 vorgesehenen Geleitperson abzugeben.

Zu den Fragen 2 und 3:

Bezüglich der Beantwortung der Fragen 2 und 3 verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 5629/J durch den Herrn Bundeskanzler.

